

# Musikschulen Obwalden

---

## Weisungen der Musikschulleitungen die gemeinsam geführten Ensembles betreffend

---

### EINLEITUNG

#### **Geltungsbereich**

Diese internen Weisungen mit dem dazugehörigen Anhang, gelten als Wegleitung zur Führung und Finanzierung der gemeinsam geführten Ensembles.

#### **Anwendbare Vorschriften**

Grundlage zu diesem Dokument bilden die Vereinbarung unter den Einwohnergemeinden betreffend das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen der Musikschulen Obwalden, sowie die jeweils gültigen gemeindeeigenen Musikschulreglemente und Musikschulordnungen.

### STANDORT UND FÜHRUNG

#### **Führung**

Die administrative, operative und personelle Führung der Ensembleleitungen obliegt der Musikschulleitung der Standortgemeinde.

#### **Angebot, Standort und Auftrittsverpflichtung**

Das gemeinsame Ensembleangebot und der Standort der Ensembles werden unter den Musikschulleitungen verhandelt und jeweils auf Beginn des Schuljahres im Anhang festgelegt.

Die Ensembles sind verpflichtet, bei Bedarf auch in den andern Gemeinden ohne zusätzliche Entschädigung aufzutreten.

### KOSTENTRAGUNG

#### **Lohnkosten**

Die Besoldungskosten der Lehrpersonen gemäss Vereinbarung unter den Obwaldner Gemeinden betreffend das Anstellungsverhältnis der Musiklehrpersonen, inklusive Sozialleistungen, werden anteilmässig pro Mitglied auf die Musikschule, bei welcher der Instrumentalunterricht besucht wird, abgewälzt.

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Standortgemeinde halbjährlich, jeweils im Herbst und Frühling.

#### **Verwaltungskosten**

Die Standortgemeinde erfährt Standortvorteile durch das attraktive Angebot. Für den Verwaltungsaufwand werden keine Gebühren erhoben.

### DEFINITION

#### **Ensemblegrösse**

Die Zahl der Ensemblemitglieder ist entscheidend für die Pro-Kopf-Kosten.

Die Musikschulleitungen einigen sich bei allen Ensembles (→ Anhang) auf Name, Standort und Mitgliederzahl.

Die Musikschule der Standortgemeinde schickt vor der Rechnungsstellung die Mitgliederliste der Ensembles mit Angabe des Unterrichtsortes den beteiligten Musikschulen zur Bestätigung. Die Fakturierung erfolgt dann anhand dieser Listen.

### ***Mitglieder***

Die Wohnortsgemeinde bezahlt den Kostenanteil analog der gängigen Praxis und basierend auf dem jeweiligen Musikschulreglement zur Verrechnung auswärtigen Unterrichts.

Zudem müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Die Mitspielerinnen und Mitspieler müssen in der Wohnortsgemeinde als Instrumentalschülerinnen/-schüler eingetragen sein.
- Die Mitspielerinnen und Mitspieler dürfen das vollendete 20. Altersjahr nicht überschritten haben.
- Der Wohnortsgemeinde bleibt vorbehalten, den Kostenanteil an die Mitspielerin und den Mitspieler aufgrund qualifizierter Gründe zu verweigern.

Es bleibt der Standortgemeinde überlassen, Mitspielerinnen und Mitspieler, die diese Kriterien nicht erfüllen, auszuschliessen oder direkt an den Kosten zu beteiligen.

### ***Teilnahme***

Die Anmeldung ist verpflichtend für ein ganzes Schuljahr.

Von den Teilnehmern und Teilnehmerinnen wird pünktlicher Probenbesuch und angemessene Vorbereitung erwartet.

Die Ensembleleitungen sind verpflichtet, genaue Präsenzkontrollen zu führen. Nach zwei unentschuldigtem Absenzen oder auch längerer begründeter Absenz, erstattet die Leitung Meldung an die Standort-Musikschule, welche anschliessend auch die Schulleitung der betreffenden Wohnorts-Musikschule orientiert.

Die Teilnahme an allen Anlässen, z.B. Probelager und –tage oder Auftritte, gehört zur Mitgliedschaft.

## **INFRASTRUKTUR**

### ***Grundsätze***

Die bauliche Infrastruktur der Standortgemeinde kann für die Führung der Ensembles gemäss den Möglichkeiten der Standortgemeinde benutzt werden (Belegungspläne).

Es werden keine Miet- oder Benützunggebühren erhoben.

### ***Kostentragung Einrichtungen und Instrumente***

Anschaffungen von Instrumenten und Einrichtungen gehen zu Lasten der Standortgemeinde. Für die Benützung kann unter den Musikschulleitungen eine anteilmässige Benützungsgebühr vereinbart werden.

Bei Beschädigung von Einrichtungen und Instrumenten oder Schäden an Gebäuden durch unsachgemässe Behandlung haftet die Standortgemeinde. Sie ist berechtigt, mittels Verfahren auf die Verursacher zurückzugreifen.

## **STELLENAUSSCHREIBUNG UND ANSTELLUNGSBEFUGNISSE**

### ***Stellenausschreibung und Anstellungen***

Offene Stellen werden durch die Musikschulen gemeinsam ausgeschrieben.

Die Findungskommission wird durch die Musikschulleitungen bestimmt.

Die Anstellung und Vertragsschliessung erfolgt durch die Standortgemeinde.

## **WIRKSAMKEIT**

Diese Weisungen werden mit 1. Januar 2013 wirksam.

Sie sind nicht rechtsverbindlicher Art und können jederzeit neu verhandelt werden.